

— den Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts genutzten Bodenflächen oder

— Anweisungen und Verfügungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane an der Erfüllung seiner Bergaufsichtspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

§29

Wer vorsätzlich unberechtigt das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht ausübt oder unberechtigt in einem Bergbauschutzgebiet Baumaßnahmen durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§30

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß §§ 28 und 29 obliegt dem Leiter des zentralen staatlichen Bergaufsichtsorgans sowie den Leitern der nachgeordneten staatlichen Bergaufsichtsorgane.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

IX.

Schlußbestimmungen

§31

(1) Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung und Sanierungsarbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, gegebenenfalls des Ministeriums des Innern, wenn sie in Gebieten stattfinden,

die für die Verteidigung des Staates von besonderer Bedeutung sind.

(2) Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Arbeiten gemäß Abs. 1 in geschützten Gebieten ausgeschlossen, begrenzt oder an eine Genehmigung gebunden sind.

§32

Die Grundsätze dieses Gesetzes sind auch für den der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik vorgelagerten Festlandssockel anzuwenden.

§33

(1) Der Ministerrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Ministerrat ist berechtigt, Sonderregelungen für die Übertragung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts zu treffen.

§34

(1) Dieses Gesetz tritt am 12. Juni 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199)

b) Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133)

c) Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauartige Zwecke (GBl. S. 1134)

d) §§ 14 und 15- der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) in der Fassung von Ziffer 24 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) bzw. von Ziffer 29 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363)

e) Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615) einschließlich der zugehörigen Anlage — Schützgebietsrichtlinie —

f) alle anderen, diesem Gesetz entgegenstehenden, Rechtsvorschriften.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Mai neunzehnhundertneunundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Mai neunzehnhundertneunundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht